

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Dr. Schöppl, Dr. Maurer MBA und Mag.^a Berthold MBA betreffend ein Gesetz, mit dem das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert wird

Mit der Novelle der Landtags-Geschäftsordnung LGBl 47/2025 wurde dem Erkenntnis des EuGH vom 16. Jänner 2024, C-33/22 Rechnung getragen und DSGVO-konforme Datenschutzregelungen in die Geschäftsordnung aufgenommen.

Durch ein redaktionelles Versehen ist im § 46 Abs 7 GO-LT der Verweis auf § 27 Abs. 3 bis 5 und 7 entfallen. Durch diesen Verweis waren die Bestimmung für Sitzungen des Landtages betreffend Teilnehmer, Öffentlichkeit und Regelungen betreffend die Ruhestörungen auch für Ausschussberatungen anwendbar. Mit der vorgeschlagenen Novelle der Landtags-Geschäftsordnung durch eine Neufassung des § 46 Abs 7 GO-LT sollen die einschlägigen Bestimmungen wieder für Ausschusssitzungen anwendbar sein.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 2. Juli 2025

Mag. Mayer eh.

Dr. Schöppl eh.

Dr. Maurer MBA eh.

Mag.^a Berthold MBA eh.

Gesetz vom, mit dem das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert wird.

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 47/2025, wird geändert wie folgt:

1. § 46 Abs 7 lautet:

„(7) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, es sei denn, dass der Ausschuss über Verlangen des Vorsitzenden oder eines Fünftels der anwesenden Mitglieder im Einzelfall anderes beschließt. Auch in diesem Fall sind Mitteilungen über den Verlauf der Sitzungen und die Ergebnisse der Beratungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen durch den Präsidenten nicht ausgeschlossen. Der Präsident kann sich hierbei des Landesmedienzentrums bedienen. Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, dass die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse zeitgleich im Internet übertragen und, soweit es nicht um Daten im Sinn von Art 9 DSGVO (ausgenommen solche betreffend politische Meinungen und weltanschauliche Überzeugungen) geht, über einen Datenspeicher auch für spätere Aufrufe bereitgehalten werden. § 27 Abs. 3 bis 5 und 7 gilt sinngemäß.“

2. Im § 95 wird angefügt

„(16) § 46 Abs 7 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“